

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [ 64287 ] D a r m s t a d t

Hessische Staatskanzlei  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
[ 65183 ] Wiesbaden

18. 4. 2019

## Stellungnahme

betreffend      AZ R 4 - RUV12/ u.a.  
                    Ihr Schreiben vom 2. 4. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich herzlich für die von Ihnen ausgesandten Ostergrüße.

Auch nach längerem Überlegen komme ich zu keinem anderen Ergebnis, als daß es sich bei Ihrem Schreiben um einen verspäteten Aprilscherz handeln muß oder einen falschen Absender der die vorliegende Sache salopp mit „derartigen Eingebungen“ zu beschreiben unbegründet zurücksendet. Da fragt man sich schon wie das geht. Ich meine Elvis Presley sang da ähnlich in „Return to Sender“, womöglich hörten Sie davon.

Es ist dem Unterzeichner daher auch egal ob ein Gericht, das Hessische Ministerium der Justiz oder Sie der Meinung sind, ob es sich um eine sog. „Dienstaufsichtsbeschwerde“ handelt, obwohl der Verfassungscharakter der Beschwerde klar auf ein offenbar

systemisches Ermangeln hinweist was zwar keiner wahrhaben will und der Beschwerdeführer hierbei nur den jeweilig Untätigen zur Ordnung und Abhilfe aufrufen kann.

Wiederholungen ausgenommen ist auf Art. 1 Abs. 3 GG hingewiesen, indem die Konstrukteure des Bonner Grundgesetzes die im Grundgesetz normierten unverletzlichen Einzelgrundrechte zu die gesamte bundesdeutsche öffentliche Gewalt unmittelbar geltendes Recht erklärt und zwar ausnahmslos! Welche Bedeutung diese in der ranghöchsten Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland und somit auch für das Land Hessen und Sie als ranghöchste Behörde Hessens besitzen, bedarf tatsächlich keiner weiteren Erläuterung.

Da aus Ihrem Internetauftritt zu erfahren ist:

*„Nach der gesetzgebenden Gewalt des Landtags hat die Landesregierung eine zentrale Stellung als vollziehende Gewalt im staatlichen Leben des Landes. Sie steht an der Spitze der Verwaltung, also der staatlichen Behörden, die die vom Landtag beschlossenen Gesetze auszuführen haben. Die Landesregierung erlässt die für die Durchführung notwendigen Vorschriften [...].*

*Weiter ist die Staatskanzlei zuständig für Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfungen sowie für die Koordination der Bundesratsangelegenheiten“*

stellt sich insofern die Frage, wer die verfassungsmäßige Ordnung Hessens gewährleistet, Rechtsmängel behebt, wenn es den folgenden Instanzen offenbar bereits auf Länderebene daran ermangelt Grundrechte verfassungskonform zu wahren, d.h. auch zu verteidigen. Der Unterzeichner verweist insbesondere auf den die Rechtshierarchien in einem demokratischen Verfassungsstaat beruhenden Vorrang der Verfassung, denn Fakt bleibt auch:

*„Für den Bürger eines freiheitlichen Rechtsstaates gibt es im Grunde genommen keine wichtigere Informationsquelle als das Grundgesetz.*

*Dort wird für das politische Handeln des einzelnen, der Parteien und der staatlichen Organe der gültige Rahmen gesetzt; dort wird mit den Grundrechten der freiheitliche Raum des Bürgers gesichert.“ (Dr. Gustav Heinemann)*

folgend

*„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft - auf sie „pocht“ und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.“ (Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. Aufl., Rn 72; 76)*

Die Verwaltung Hessens verspielt jedoch durch Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Staat jegliche Gewähr unter Verlust ihrer Befugnis und Legitimation sowie das ihr übertragene Recht ihres Verfassungsgebers. Anders läßt es sich nicht erkennen.

Am Rande läßt sich das mittlerweile sich ergeben(d)e „Spiegelbild“ der Gesellschaft nicht weiter nur mehr als nur kritisch beäugen um nicht doch zu erkennen und das zu beschreiben, was nur einen selbst scheinbar nichts anzugehen hat, also ganz im Lichte des Bonner Grundgesetz wie man daraus zu schließen hätte. Wohl reine Ideologie was der Verfasser nicht glauben mag.

Der Unterzeichner käme nicht umher, als fortan die Deutsche Nationalhymne als Sinnbild für den Untergang der Titanic Teil I und II zu verstehen (Reinhard Mey, ein allseits bekannter Liedermacher berichtete), indem der Eisberg zwar bekannt sein mußte, man aber dennoch laut tobend und oder irre auf ihn zulief. Andere Vergleiche bieten sich hier geradezu an, etwa eine Endlosschleife des gleichnamigen Film Spektakel aus „Spiel mir das Lied vom Tod“. Aber selbst wenn der buchstäbliche „Gärtner zum Bock“ gemacht worden wäre bleibt ihm generell nicht verwehrt, daß er sich seiner wahren Natur nicht doch zurück entsinnen

Würde, geschweige ein Recht darauf verlieren könnte. Ich meine das Grundgesetz sieht dies ähnlich so.

Vielleicht verstehen Sie daher, daß mit und durch solch einem Umgang irgendwann auch einmal Schluß sein muß, jedoch spätestens wenn man ihn selbst erkannt hat.

Wie dem auch sei, der Unterzeichner geht davon aus, daß ein jedes öffentliche Amt ordentlich und rechtmäßig geführt wird, wie es sich maßgeblich gehört was dazu führt, daß wie im vorliegenden Fall das Ministerium der Hessischen Justiz als „Entscheider“ und Empfänger bis auf Weiteres wegen Untätigkeit und Duldung durch Unterlassung ausgefallen ist.

Ihren Verweis lehnt der Unterzeichner daher aus vorgenannten Gründen auf das Entschiedenste ab.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA